BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MANDERN

Teilgebiet „Aufm Scheerchen"

ORIGINAL

Zu beachten:

1. Änderung des Bebauungsplanes „Aufm Scheerchen"

- rechtsverbindlich ab 24.12.1998 -

(Die Änderung umfaßt nur einen Teil der textlichen Festset- zungen 2.1 und 2.2. Die geänderten textlichen Festsetzungen finden im gesamten Geltungsbereich Anwendung.)

I. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 30, 33, 125 und 172.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), insbesondere die §§ 1 bis 23.
3. Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV. 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833), insbesondere die §§ 1 und 2.
4. Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), insbesondere die §§ 6 bis 12.
5. Landespflegegesetz (LPflG) i.d. Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66), insbesondere die §§ 3, 5 und 17.
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1986 (BGBl. I S. 2089), insbesondere § 50.
7. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), insbesondere die §§ 24 bis 27.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

den

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

den

Katasteramt

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat hat am 03.02.88 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 28.05.93 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

MANDERN, den 29.10.93
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.07. bis 11.08.93 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 04.07.93 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
(bereits ff. Auslegung)

MANDERN, den 29.10.93
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat: Mandern hat am 30.08.93 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

MANDERN, den 29.10.93
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von

Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung

Az.:

GENEHMIGT

den

Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am 02.11.1993 ... bei der ~~Bezirksregierung Trier~~/Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt worden

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht

Trier, den 19.01.94
In Vertretung, Im Auftrag
gez. Fl. Zeuzinkter
Kreisverwaltung Trier-Saarburg

~~Die Genehmigung der Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom ...~~ die Durchführung der Anzeigeverfahrens vom 02.11.93 bis 19.01.94 ist am 03.02.94 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VGV Wfl. am Sa. von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

MANDERN, den 16.02.94
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis heute nicht geltend gemacht.

den

Stadt/Gemeindeverwaltung

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Mandern, den 28.01.1994

Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Mandern, den 28.01.1994

Ortsbürgermeister

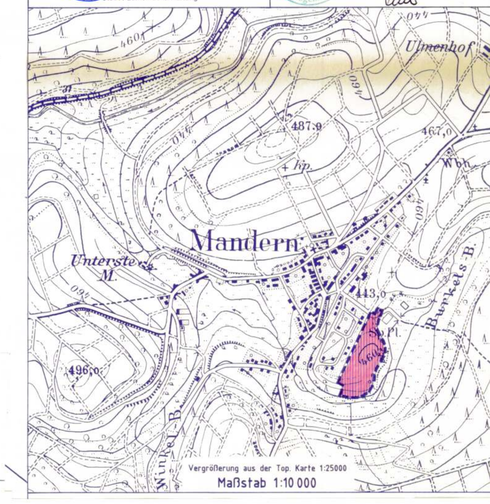

2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Scheerchen" im vereinfachten Verfahren gem. 13 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mandern hat am 10.01.2000 beschlossen, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Den Grundstückseigentümern sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mandern hat am 27.06.2001 die Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mandern, 20.07.2001
Alois Stüber
(Ortsbürgermeister)

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Mandern, 20.07.2001
Alois Stüber
(Ortsbürgermeister)

Die **ortsübliche Bekanntmachung** wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

Mandern, 20.07.2001
Alois Stüber
(Ortsbürgermeister)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist am 26.07.2001 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes **rechtsverbindlich**.

Mandern, 20.07.2001
Alois Stüber
(Ortsbürgermeister)

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert. Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen in der ursprünglichen Fassung sowie der 1. Änderungssatzung des Bebauungsplanes.

BP "Auf'm Scheerchen" 2. Änderung

Ortsgemeinde Mandern

L Laubwald als Plenterwald
O Obstwiese
SU Sukzessionsfläche

Maßstab:	bea.:	Schu	gea.:
1:500 / 1:10 000	gez.: 05.04.89		14.08.90 / 06.12.90 / 15.10.92 / 02.09.93 / 19.09.95 / 30.01.00

Arbeitsgemeinschaft Luthje & Schu, 5560 Wittlich, 06571/80 51
Arbeitsgruppe Schu u. Partner, Architekten, Planer, Ingenieure, 5569 Thalfang, 06504/224

Planzeichen für Bauleitpläne

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
6. Verkehrsflächen
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
9. Grünflächen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
15. Sonstige Planzeichen

Gemarkung Mandern

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN - HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG -34- TRIER - STAND DER PLANUNTERLAGE AUGUST 1988

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Mander

ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FÜR DEN EIGENBEDARF FREIGEGE